

71. Agrarrechtsseminar



Forum: Agrarwirtschaftsrecht

Der Agrarbetrieb im Insolvenzverfahren

Der Agrarbetrieb im Insolvenzverfahren

► Mandy Richter
Rechtsanwältin

Doberaner Straße 10-12, 18057 Rostock

Tel. 0381 4611980

kanzlei@geiersberger.de

www.geiersberger.de

0. Gliederung

1. Insolvenzverfahren im Überblick
2. Chancen und Risiken für den Agrarbetrieb
3. Möglichkeiten der Entschuldung im Rahmen des Insolvenzverfahrens
4. Schicksal von Landpachtverträgen in der Insolvenz
5. Einhaltung der Selbstbewirtschaftung nach EALG durch den insolventen Agrarbetrieb
6. Insolvenzverfahren vs. Absicherung nach dem Düngemittel- und Saatgutgesetz

1. Überblick Verfahren

Einleitung des Insolvenzverfahrens (§ 13 InsO)

- Eigenantrag des Agrarbetriebers
- Fremdantrag eines Gläubigers

Eröffnungsgründe (§ 16 InsO)

- Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)
 - ▶ allgemeiner Eröffnungsgrund
- Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)
 - ▶ Eröffnungsgrund bei Eigenantrag
- Überschuldung (§ 19 InsO)
 - ▶ Eröffnungsgrund für juristische Personen und Gesellschaften ohne persönlich haftenden Gesellschafter

Entscheidung des Insolvenzgerichts

- Einholung Sachverständigengutachten
- Anordnung vorläufiges Insolvenzverfahren
 - ▶ Bestellung starker vorläufiger Insolvenzverwalter mit Verfügungsbefugnis (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 InsO)
 - ▶ Bestellung schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 InsO)
- Verfahrenseröffnung
 - ▶ Bestellung Insolvenzverwalter (§ 27 InsO)
- Abweisung mangels Masse (§ 26 InsO)

2. Chancen & Risiken

Chancen für den Agrarbetrieb

- Entschuldung
- Restschuldbefreiung (§ 286 InsO)
 - ▶ Landwirt als Einzelunternehmer
- Vollstreckungsschutz (§ 89 InsO)

Risiken für den Agrarbetrieb

- Insolvenzverschleppung (§ 15a InsO)
- Haftung abhängig von der Rechtsform
 - ▶ Geschäftsführerhaftung (§ 64 S. 1 GmbHG)
 - ▶ Vorstandshaftung (§ 93 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG)
 - ! entsprechend in anderen Gesellschaften (BT-Drucksache 13/9712)
 - ▶ Haftung persönlich haftender Gesellschafter (§ 128 HGB)

3. Entschuldung

Insolvenzverwalter = Geschäftsführer/ Liquidator des Agrarbetriebes

- Fortführung im Regelinsolvenzverfahren
 - ▶ Aufrechterhaltung Massebeschlagn
 - Kosten und Nutzen der Insolvenzmasse
 - ! Risiko Masseverbindlichkeiten

 - ▶ Freigabe der selbstständigen Tätigkeit (§ 35 Abs. 2 InsO)
 - Kosten und Nutzen des Landwirts
 - Ausgleich durch Zahlungen nach § 295 Abs. 2 InsO
 - ! Risiko Beschränkbarkeit der Freigabeerklärung (§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)

3. Entschuldung

- Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO)

= Modifikation des Regelinsolvenzverfahrens

- ▶ Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis verbleibt Agrarbetrieb
- ▶ Insolvenzverwalter fungiert als Sachwalter

↑ Vorteile:

- Nutzung des schuldnerischen Sachverstandes
- Beherrschbarkeit komplexer Konzernstrukturen
- Vermittlung positiver Fortführungsperspektive
- kostengünstige Abwicklung des Insolvenzverfahrens

↓ Nachteile:

- Vertrauensverlust gegenüber bisheriger Geschäftsführung
- Verfahrensdauer nicht absehbar

3. Entschuldung

- Insolvenzplanverfahren (§§ 217 ff. InsO)

= besondere Verfahrensart

- ▶ Abweichung von den Vorschriften der Insolvenzordnung
- ▶ Sanierungsplan, Übertragungsplan, Liquiditätsplan

↑ Vorteile:

- Zahlungsunfähigkeit kein Hinderungsgrund
- günstige Abfindung einzelner Beteiligungsgruppen
- schnellere Verfahrensbeendigung

↓ Nachteile:

- hohe Insolvenz(plan)verfahrenskosten
- störanfällig durch sich widersetzende Gläubiger

▪ Übertragende Sanierung

- ▶ share deal (Übertragung der Geschäftsanteile)
- ▶ asset deal (Übertragung einzelner Vermögenswerte)

asset deal = praktisch wichtigstes Sanierungskonzept

↑ Vorteile:

- Haftungsfreistellung für Erwerber
- schnelle Quote aus Veräußerungserlös für Gläubiger
- keine Störanfälligkeit

↓ Nachteile:

- Rechtsträgerwechsel
- kein Profit von künftigen Erlösen

4. Landpacht

Landpachtvertrag (§§ 585 ff. BGB)

= Verpachtung Grundstück nebst Betrieb für Bodenbewirtschaftung, Tierhaltung und gartenbauliche Erzeugung

- Fortbestehen mit Wirkung für die Insolvenzmasse (§ 108 Abs. 1 InsO)

Voraussetzung: bei Insolvenzeröffnung bestehender Vertrag

! BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. IX ZR 169/11:

Lösungsklauseln in Verträgen über die fortlaufende Lieferung von Waren oder Energie, die an den Insolvenzantrag oder die Insolvenzeröffnung anknüpfen, sind unwirksam (Leitsatz).

- Massezugehörigkeit landpachtvertraglicher Ansprüche

4. Landpacht

- Sonderkündigungsrecht des Insolvenzverwalters (§ 109 Abs. 1 InsO)
- gesetzliches und vertragliches Kündigungsrecht des Verpächters
 - ▶ Kündigungssperre für Verpächter (§ 112 InsO)

! BGH, Urteil vom 18.07.2002, Az. IX ZR 195/01:

Der durch § 112 InsO mögliche, zeitlich eng begrenzte Eingriff in die Rechte von Vermietern und Verpächtern ist nicht unverhältnismäßig (Ziffer IV. 3. c) cc).

- Abraten von Pachtzinszahlungen unmittelbar vor der Beantragung des Insolvenzverfahrens

5. Selbstbewirtschaftung

- vergünstigter Flächenerwerb über AusglLeistG
- 15-jähriges Veräußerungsverbot gemäß § 3 Abs. 10 AusglLeistG
 - ▶ Genehmigung unter Voraussetzung, dass Mehrerlös (= Differenz zwischen Erwerbspreis und Veräußerungserlös) BVVG zufließt
 - ▶ nach Ablauf von 5 Jahren verbleiben für jedes weitere Jahr 9,09 % des Mehrerlöses
 - ▶ Versagung Genehmigung bei Rücktrittsgrund
- Rücktrittsrecht bei Nichteinhaltung Selbstbewirtschaftungsgebot gemäß § 12 Abs. 1 a) aa) FIErwV

5. Selbstbewirtschaftung

Definition Selbstbewirtschaftung (§ 2 Abs. 1 S. 4 FlERwV):

Selbstbewirtschaftung liegt insbesondere vor, wenn dem Pächter das wirtschaftliche Ergebnis des landwirtschaftlichen Betriebes unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht und er die für die Führung des Betriebes wesentlichen Entscheidungen selbst trifft.

1. landwirtschaftlicher Betrieb auf eigene Rechnung
 2. Gewinn und Verlust bei Berechtigtem
 3. Entscheidungsgewalt bezüglich wesentlicher Betriebsentscheidungen
- ▶ Auseinanderfallen Berechtigung und Selbstbewirtschaftung
 - ▶ Selbstbewirtschaftungsgarantie über Freigabe oder Eigenverwaltung

6. Früchtepfandrecht

- Früchtepfandrecht nach Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19.01.1949
 - ▶ ohne Trennung vom Grundstück
 - ▶ bezieht sich auf gesamte Ernte
 - ▶ geht allen dinglichen Rechten im Rang vor
- Erlöschen mit Entfernung der Früchte
 - ▶ Ausnahmen: Widerspruch/ keine Kenntnis des Gläubigers
 - ▶ kein Widerspruchsrecht bei Entfernung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft

6. Früchtepfandrecht

- Früchtepfandrecht gewährt Absonderungsrecht (§ 50 InsO)
- Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters (§§ 166 ff. InsO)
- kein Erlöschen mit Entfernung der Früchte

! BGH, Urteil vom 12.07.2001, Az. IX ZR 374/98:

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 des Düngemittelsicherungsgesetzes vom 19.01.1949 gelten nicht in der Insolvenz des Schuldners (Leitsatz).

- Ersatzabsonderungsrecht am Verwertungserlös
 - ▶ Vorzugsrecht
 - ▶ Geltendmachung mit Forderungsanmeldung

Geiersberger ■ Glas & Partner mbB Rechtsanwälte

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

www.geiersberger.de